Der Direktor der Landwirtschaftskammer NRW als Landesbeauftragter – Der Leiter der EU-Zahlstelle; Geschäftsbereich 3; Stand: März 2024

Sammelantrag 2024:

Anlage ÖR1a/b - Freiwillige Stilllegung/ Blühflächen auf Ackerland

1. Einreichungsfrist

Die Einreichungsfrist endet am **15. Mai 2024**. Die Anlage ÖR1a/b Freiwillige Stilllegung/ Blühfläche auf Ackerland ist zusammen mit dem Sammelantrag 2024 über das ELAN-Programm einzureichen.

2. Allgemeine Hinweise

Alle Flächen, die im Rahmen der Öko-Regelung 1a/b angelegt werden, sind - wie alle landwirtschaftlich genutzten Flächen - im Flächenverzeichnis aufzuführen. Für die Freiwillige Stilllegung ist als Nutzung in Spalte 14 des Flächenverzeichnisses der **Code 088** zu verwenden und für die Blühflächen der **Code 090**. Zusätzlich ist in der vorletzten Spalte die **Bindung ÖR1a/b** zu vergeben.

Die Anlage ÖR1a/b kann eingereicht werden, wenn nichtproduktive Flächen auf förderfähigem Ackerland über den Anteil der Konditionalitätenbrache hinaus erbracht werden. Jede nichtproduktive Fläche muss mindestens 0,1 Hektar groß sein. Zu diesen gehören keine Landschaftselemente und kein Ackerland, auf dem sich ein Agroforstsystem befindet. Die Prozent-Grenze an Mindestfläche entfällt. Die nichtproduktiven Flächen sind im Umfang von höchstens 6 Prozent des förderfähigen Ackerlandes des Betriebes bereitzustellen. Für Betriebe mit mehr als 10,0 Hektar beihilfefähigem Ackerland werden ab 2024 bis zu 1,0 Hektar an freiwilliger Stilllegung/ Blühfläche auf Ackerland in der ersten Stufe ausgezahlt, auch wenn die Obergrenze von 6 Prozent des Ackers überschritten wird. Die 1,0 Hektar können auch durch mehrere Streifen erbracht werden, solange diese jeweils die Mindestschlaggröße von 0,1 Hektar erfüllen. Im ELAN-Programm steht in der entsprechenden Anlage ein ÖR-Rechner zur Unterstützung bei der Antragstellung zur Verfügung (nicht rechtsverbindlich).

Für die Öko-Regelung 1a sind folgende Einheitsbeträge beabsichtigt: Für die begünstigungsfähige Fläche im Umfang von 1 Prozent des förderfähigen Ackerlandes ist ein Einheitsbetrag von 1.300,00 EUR/ ha geplant. Für die darüber hinausgehende begünstigungsfähige Fläche bis zum Umfang von 2 Prozent des förderfähigen Ackerlandes ist ein Einheitsbetrag von 500,00 EUR/ ha vorgesehen. Für die darüber hinausgehende begünstigungsfähige Fläche ist ein Einheitsbetrag von 300,00 EUR/ ha beabsichtigt.

Ab 2024 für Betriebe mit mehr als 10,0 Hektar beihilfefähigem Ackerland werden die ersten 1,0 Hektar mit dem geplanten Betrag von 1.300,00 €/ha vergütet, darüber hinausgehend werden die Stufen angewandt.

Wird zudem die Öko-Regelung 1b beantragt, ist ein zusätzlicher Einheitsbetrag von 200,00 EUR/ ha geplant.

3. Weitere Anforderungen

ÖR1a Freiwillige Stilllegung auf Ackerland

Jede nichtproduktive Fläche muss während des gesamten Antragsjahres brachliegen. Die Fläche kann der Selbstbegrünung überlassen werden oder durch Aussaat bis zum 31. März begrünt werden. Die Begrünung durch Aussaat darf nicht mittels Reinsaat einer landwirtschaftlichen Kulturpflanze erfolgen. Das heißt, es müssen über die ganze Fläche weitgehend gleichmäßig verteilt mindestens zwei Kulturen erkennbar sein. Es dürfen keine Düngemittel einschließlich Wirtschaftsdünger und Pflanzenschutzmittel angewendet werden.

In dem Zeitraum vom 01. April bis zum 15. August ist das Mähen oder das Zerkleinern des Aufwuchses auf diesen Flächen verboten. Eine Aussaat oder Pflanzung, die nicht vor Ablauf dieses Jahres zur Ernte führt, darf ab dem 01. September des Antragsjahres vorbereitet und durchgeführt werden. Abweichend davon ist eine Aussaat von Wintergerste oder Winterraps bereits ab dem 15. August zulässig. Ab dem 01. September darf der Aufwuchs durch Schafe und Ziegen beweidet werden. Eine Mindesttätigkeit (z.B. Aussaat, Mähen, Mulchen) ist nur alle zwei Jahre bis zum 15. November erforderlich.

ÖR1b Blühflächen auf Ackerland

In Verbindung mit ÖR1a kann zusätzlich die Öko-Regelung 1b auf derselben Fläche beantragt werden. Bei streifenförmiger Aussaat ist auf ganzer Länge eine Mindestbreite von 5 Metern einzuhalten. Werden die 5 Meter unterschritten, ist der Streifen in der ÖR1b nicht förderfähig. Blühflächen können bis zu einer Höchstgrenze von jeweils 3,0 Hektar gefördert werden.

Merkblätter und Hinweise zur Antragstellung 2024

Der Direktor der Landwirtschaftskammer NRW als Landesbeauftragter – Der Leiter der EU-Zahlstelle; Geschäftsbereich 3; Stand: März 2024

Auf den Blühflächen muss sich ein Pflanzenbestand befinden, der durch Aussaat einer Saatgutmischung etabliert worden ist. Der späteste Aussaattermin ist der 15. Mai des jeweiligen Antragsjahres. Wenn die Aussaat unzureichend aufgegangen ist, ist eine Nachsaat zulässig.

Eine Liste mit zulässigen Arten finden Sie im Anhang sowie unter www.landwirtschaftskammer.de in der Rubrik Förderung. Es handelt sich um die derzeit gültige Landessortenliste nach Anlage 2 der Direktzahlungen-InVeKoS-Verordnung NRW in ihrer derzeit gültigen Fassung vom 23.05.2023. Es ist zu beachten, dass sofern eine fremde Art in der Mischung ist, die nicht auf der Landesliste steht, die Saatgutmischung nicht zulässig ist.

Die Saatgutmischung muss aus

- a) mindestens 10 der in Gruppe A aufgeführten Arten bestehen (einjährig), die zusätzlich durch Arten der Gruppe B ergänzt werden können oder
- b) mindestens 5 der in Gruppe A und mindestens 5 der in Gruppe B aufgeführten Arten bestehen (*mehrjährig*). Wird für die Aussaat eine Mischung nach der Kategorie b) gewählt, kann die Fläche im Folgejahr ohne erneute Aussaat wieder beantragt werden.

Wenn die Blühfläche bereits im vorhergehenden Jahr im Rahmen der Öko-Regelung als solches beantragt worden ist und begünstigungsfähig war, ist eine Bodenbearbeitung zur Aussaat oder Pflanzung, die nicht vor Ablauf dieses Jahres zur Ernte führt, ab dem 01. September des Antragsjahres möglich. Des Weiteren ist zu beachten, dass auf der Fläche das ganze Jahr über kein Mulchen oder Mähen erlaubt ist. Die Mindesttätigkeit, die alle zwei Jahre erbracht werden muss, kann durch die Aussaat oder die Einsaat der Folgekultur im zweiten Antragsjahr erbracht werden. Im Jahr 2024 müssen erstmalig beantragte sowie einjährige Blühflächen bis zum 31. Dezember erhalten bleiben.

Der Direktor der Landwirtschaftskammer NRW als Landesbeauftragter – Der Leiter der EU-Zahlstelle; Geschäftsbereich 3; Stand: März 2024

Sammelantrag 2024: Anlage ÖR1c – Blühflächen in Dauerkultur

1. Einreichungsfrist

Die Einreichungsfrist endet am **15. Mai 2024**. Die Anlage ÖR1c Blühfläche in Dauerkultur ist zusammen mit dem Sammelantrag 2024 über das ELAN-Programm einzureichen.

2. Allgemeine Hinweise

Alle Flächen, die im Rahmen der Öko-Regelung 1c angelegt werden, sind - wie alle landwirtschaftlich genutzten Flächen - im Flächenverzeichnis aufzuführen. Für die Blühflächen ist als Nutzung in Spalte 14 des Flächenverzeichnisses der **Code 092** zu verwenden. Zusätzlich ist in der vorletzten Spalte die **Bindung ÖR1c** zu vergeben.

Die Anlage ÖR1c kann eingereicht werden, wenn Blühflächen auf förderfähiger Dauerkultur erbracht werden. Für die Fläche gilt keine Mindestschlaggröße von 0,1 Hektar. Zu diesen Flächen gehören keine Landschaftselemente und keine Dauerkultur, auf der sich ein Agroforstsystem befindet.

Für die Öko-Regelung 1c ist ein Einheitsbetrag in Höhe von 200,00 EUR/ ha geplant.

3. Weitere Anforderungen

Es dürfen keine Düngemittel einschließlich Wirtschaftsdünger und Pflanzenschutzmittel angewendet werden.

Auf den Blühflächen muss sich ein Pflanzenbestand befinden, der durch Aussaat einer Saatgutmischung etabliert worden ist. Der späteste Aussaattermin ist der 15. Mai des jeweiligen Antragsjahres. Wenn die Aussaat unzureichend aufgegangen ist, ist eine Nachsaat zulässig.

Eine Liste mit zulässigen Arten finden Sie im Anhang sowie unter www.landwirtschaftskammer.de in der Rubrik Förderung. Es handelt sich um die derzeit gültige Landessortenliste nach Anlage 2 der Direktzahlungen-InVeKoS-Verordnung NRW in ihrer derzeit gültigen Fassung vom 23.05.2023. Es ist zu beachten, dass sofern eine fremde Art in der Mischung ist, die nicht auf der Landesliste steht, die Saatgutmischung nicht zulässig ist.

Die Saatgutmischung muss aus

- a) mindestens 10 der in Gruppe A aufgeführten Arten bestehen (einjährig), die zusätzlich durch Arten der Gruppe B ergänzt werden können oder
- b) mindestens 5 der in Gruppe A und mindestens 5 der in Gruppe B aufgeführten Arten bestehen (*mehrjährig*). Wird für die Aussaat eine Mischung nach der Kategorie b) gewählt, kann die Fläche im Folgejahr ohne erneute Aussaat wieder beantragt werden.

Wenn die Blühfläche bereits im vorhergehenden Jahr im Rahmen der Öko-Regelung als solches beantragt worden ist und begünstigungsfähig war, ist eine Bodenbearbeitung zur Aussaat oder Pflanzung, die nicht vor Ablauf dieses Jahres zur Ernte führt, ab dem 01. September des Antragsjahres möglich. Im Jahr 2024 müssen erstmalig beantragte sowie einjährige Blühflächen bis zum 31. Dezember erhalten bleiben. Des Weiteren ist zu beachten, dass auf der Fläche das ganze Jahr über kein Mulchen oder Mähen erlaubt ist. Die Mindesttätigkeit, die alle zwei Jahre bis zum 15.11. erbracht werden muss, kann durch die Aussaat oder die Einsaat der Folgekultur im zweiten Antragsjahr erbracht werden.

Der Direktor der Landwirtschaftskammer NRW als Landesbeauftragter – Der Leiter der EU-Zahlstelle; Geschäftsbereich 3; Stand: März 2024

Sammelantrag 2024: Anlage ÖR1d – Altgrasstreifen auf Dauergrünland

1. Einreichungsfrist

Die Einreichungsfrist endet am **15. Mai 2024**. Die Anlage ÖR1d Altgrasstreifen auf Dauergrünland ist zusammen mit dem Sammelantrag 2024 über das ELAN-Programm einzureichen.

2. Allgemeine Hinweise

Alle Flächen, die im Rahmen der Öko-Regelung 1d angelegt werden, sind - wie alle landwirtschaftlich genutzten Flächen - im Flächenverzeichnis aufzuführen. Für die Altgrasstreifen/ -flächen ist als Nutzung in Spalte 14 des Flächenverzeichnisses der **Code 093** zu verwenden. Zusätzlich ist in der vorletzten Spalte die **Bindung ÖR1d** zu vergeben.

Die Anlage ÖR1d kann eingereicht werden, wenn nichtproduktive Flächen auf förderfähigem Dauergrünland erbracht werden. Jede Fläche muss mindestens 0,1 Hektar groß sein. Zu diesen Flächen gehören keine Landschaftselemente. Die Altgrasstreifen/-flächen sind im Umfang von mindestens 1 Prozent und höchstens 6 Prozent des förderfähigen Dauergrünlands des Betriebes bereitzustellen. Im ELAN-Programm steht in der entsprechenden Anlage ein ÖR-Rechner zur Unterstützung bei der Antragstellung zur Verfügung (nicht rechtsverbindlich).

Für die Öko-Regelung 1d sind folgende Einheitsbeträge beabsichtigt: Für die begünstigungsfähige Fläche im Umfang von 1 Prozent des förderfähigen Dauergrünlands ist ein Einheitsbetrag von 900,00 EUR/ ha geplant. Für die darüber hinausgehende begünstigungsfähige Fläche bis zum Umfang von 2 Prozent des förderfähigen Dauergrünlands ist ein Einheitsbetrag von 400,00 EUR/ ha vorgesehen. Für die darüber hinausgehende begünstigungsfähige Fläche ist ein Einheitsbetrag von 200,00 EUR/ ha beabsichtigt.

3. Weitere Anforderungen

Altgrasstreifen oder -flächen dürfen höchstens 20 Prozent einer förderfähigen Dauergrünlandfläche bedecken. Die Streifen oder Flächen dürfen sich höchstens in zwei aufeinanderfolgenden Jahren auf derselben Stelle befinden.

Auf Altgrasstreifen kann ab dem 01.09. eine Beweidung oder ein Mähen mit anschließender Abfuhr des Mahdgutes stattfinden. Ein Mulchen und Belassen des Aufwuchses auf der Fläche ist nicht möglich.

Eine Mindesttätigkeit ist nicht erforderlich. Denn die Altgrasstreifen werden der produktiven Fläche zugeordnet und erfüllen daher über den Bezugsschlag die Mindesttätigkeit.

Anhang

Zulässige Arten für Saatgutmischungen bei Blühflächen ÖR 1b/c

Gruppe A:

Botanische Bezeichnung	Deutsche Bezeichnung
Anethum graveolens	Dill
Avena sativa	Hafer
Borago officinalis	Borretsch
Brassica napus	Sommerraps
Brassica napus	Winterraps
Brassica oleracea var. medullosa	Futterkohl (Markstammkohl)
Brassica rapa var. silvestris	Winterrübsen
Brassica rapa subsp. rapa	Herbstrübe
Carthamus tinctorius	Färberdistel
Coriandrum sativum	Koriander

Merkblätter und Hinweise zur Antragstellung 2024

Der Direktor der Landwirtschaftskammer NRW als Landesbeauftragter – Der Leiter der EU-Zahlstelle; Geschäftsbereich 3; Stand: März 2024

Fagopyrum esculentum	Buchweizen (nicht steril)
Guizotia abyssinica	Ramtillkraut
Helianthus annuus	Sonnenblume (Pollen bildend)
Lapsana communis	Gewöhnlicher Rainkohl
Linum utatissimum	Lein
Lupinus albus, L. angustifolius, L. luteus	Lupine
Ornithopus sativus	Serradella
Phacelia tanacetifolia	Rainfarn-Phazelie
Pisum sativum	Futtererbse
Raphanus sativus	Ölrettich
Sinapis alba	Gelbsenf
Trifolium alexandrium	Alexandrinerklee
Trifolium incarnatum	Inkarnatklee
Trifolium resupinatum	Perserklee
Vicia sativa	Saatwicke
Vicia villosa	Zottelwicke

Gruppe B:

Botanische Bezeichnung	Deutsche Bezeichnung
Arrhenatherum elatius	Glatthafer
Asparagus officinalis	Gemüse-Spargel
Dactylis glomerata	Knaulgras
Festuca arundinacea	Rohrschwingel
Festuca pratensis	Wiesenschwingel
Foeniculum vulgare	Fenchel
Lotus corniculatus	Hornschotenklee
Medicago lupulina	Gelbklee
Medicago sativa	Luzerne
Onobrychis viciifolia	Saat-Esparsette
Phalaris arundinacea	Rohrglanzgras
Phleum pratense	Wiesenlieschgras
Secale multicaule	Waldstaudenroggen
Trifolium hybridum	Schwedenklee
Trifolium pratense	Rotklee
Trifolium repens	Weißklee